

## Wärmeplanungsgesetz

# Mehr Zukunftssicherheit für alle

Das Wärmeplanungsgesetz tritt als bundesweites Rahmengesetz für die Wärmeplanung ab Januar 2024 in Kraft. Es ist Teil des Dreiklangs für die Wärmewende, gemeinsam mit dem Gebäudeenergiegesetz und der Förderung für den Heizaustausch. Die Bundesländer müssen das Wärmeplanungsgesetz nun noch in landesgesetzliche Regelungen umsetzen.

> Karo Otte

Mit der kommunalen Wärmeplanung können Städte, Kreise und Gemeinden darstellen, wo sich in Zukunft der Aus- und Neubau von Wärmenetzen lohnt, wo im Zweifel Wasserstoffnetze eine Option darstellen und wo dezentrale Lösungen wie Wärmepumpen sinnvoll sein werden. Das geschieht vor Ort und damit entsprechend den konkreten, lokalen Voraussetzungen. Den Bürger\*innen schreibt die Wärmeplanung nicht vor, auf eine bestimmte Art zu heizen. Vielmehr erfahren sie, wie die Wärmeversorgung in Zukunft wahrscheinlich aussehen wird. Entscheidungen treffen sie informierter. So entsteht mehr Planungs- und Investitionssicherheit für alle.

### Welche Vorgaben macht das Wärmeplanungsgesetz?

Das Gesetz sieht vor, dass flächendeckend in allen Kommunen Wärmepläne erstellt werden. Kommunen mit mehr als 100.000 Einwohner\*innen haben dafür bis Mitte 2026 Zeit, während solche mit weniger als 100.000 Einwohner\*innen erst bis Mitte 2028 ihre Pläne vorlegen müssen. Bereits vorhandene Wärmepläne werden anerkannt, wenn sie nach landesrechtlichen Vorgaben erstellt wurden oder im Wesentlichen den Anforderungen des Bundesgesetzes entsprechen.

Eine verkürzte Wärmeplanung ist möglich, wenn bereits zu Beginn der Planung absehbar ist, dass weder ein Wärmenetz noch ein Wasserstoffnetz vor Ort betrieben werden kann. Das schont die Ressourcen gerade auch kleiner Kommunen. Für Kommunen unter 10.000



Fernwärmeleitungen in Hamburg

Foto: Cvoelker / Wikimedia

Einwohner\*innen können von den Ländern auch noch weitere Vereinfachungen festgelegt werden.

### Weniger Biomasse in den Netzen

Das Gesetz gibt auch einen Rahmen für die Dekarbonisierung der Wärmenetze vor. Für bereits bestehende Netze gilt, dass diese ab Anfang 2030 zu mindestens 30 Prozent und ab Anfang 2040 zu mindestens 80 Prozent mit Erneuerbaren Energien oder unvermeidbarer Abwärme betrieben werden müssen. Bis 2045 müssen sie vollständig klimaneutral sein. Für neue Wärmenetze gilt, dass sie schon ab März 2025 mit 65 Prozent aus Erneuerbaren betrieben werden müs-

sen. Der Einsatz von Biomasse wird im Gesetz für neue Netze, die über 50 Kilometer lang sind, gleich mit Inkrafttreten ab Januar 2024 auf maximal 25 Prozent beschränkt. Ab 2045 dürfen außerdem alle Wärmenetze mit einer Länge von über 50 Kilometern nur höchstens mit 15 Prozent Wärme aus Biomasse betrieben werden.

> Karoline Otte MdB ist zuständig für Kommunalpolitik in der Grünen Bundestagsfraktion. Sie ist unter anderem Mitglied im Ausschuss für Wohnen, Stadtentwicklung, Bauwesen und Kommunen des Bundestags sowie stellvertretendes Mitglied im Finanzausschuss.